

Regierungsvorlage
September 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1842/21-2018

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Schulgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Kärntner Schulgesetzes**

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2017, wird wie folgt geändert:

1. Das *Inhaltsverzeichnis* lautet:

„Inhaltsverzeichnis

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1	Begriffsbestimmungen und Verweise
§ 1a	Ganztägige Schulformen
§ 2	Schulerhalter
§ 3	Beistellung von Personal
§ 4	Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Pflichtschulen
§ 4a	(entfällt)
§ 4b	Personenbezogene Bezeichnungen
§ 4c	Klassenschülerzahl

**2. Abschnitt
Schulgemeindeverbände**

§ 5	Bildung
§ 6	Organe
§ 7	Verbandsrat
§ 8	Verbandsvorstand
§ 9	Vorsitzender
§ 9a	Kontrollausschuß
§ 10	Geschäftsführung und Geschäftsordnung

**3. Abschnitt
Volksschulen**

§ 11	Errichtung und Weiterbestand
§ 12	Aufbau
§ 13	Organisationsformen
§ 14	(entfällt)
§ 15	(entfällt)
§ 15a	(entfällt)
§ 16	Lehrer
§ 17	(entfällt)
§ 17a	(entfällt)

**4. Abschnitt
Neue Mittelschulen**

§ 18	Errichtung und Weiterbestand
§ 19	Aufbau
§ 19a	Organisationsformen

§ 20	Sonderformen
§ 21	(entfällt)
§ 22	(entfällt)
§ 23	Lehrer
§ 24	(entfällt)
§ 24a	(entfällt)

5. Abschnitt Sonderschulen

§ 25	Errichtung
§ 26	Aufbau
§ 27	Organisationsformen
§ 28	(entfällt)
§ 29	(entfällt)
§ 30	Lehrer
§ 31	(entfällt)
§ 31a	(entfällt)

6. Abschnitt Polytechnische Schulen

§ 32	Errichtung
§ 33	Aufbau
§ 34	Organisationsformen
§ 35	(entfällt)
§ 36	(entfällt)
§ 37	Lehrer
§ 38	(entfällt)
§ 38a	(entfällt)

7. Abschnitt Berufsschulen

§ 39	Errichtung
§ 40	Aufbau
§ 41	Organisationsformen
§ 42	(entfällt)
§ 43	(entfällt)
§ 44	Lehrer
§ 45	(entfällt)
§ 45a	(entfällt)

8. Abschnitt Errichtung und Erhaltung

§ 46	Bestimmung des Schulerhalters
§ 46a	Festlegung und Aufhebung ganztägiger Schulformen
§ 47	Teilung
§ 48	Auflassung
§ 49	Schulliegenschaften
§ 50	Schulbauverordnung
§ 51	Inanspruchnahme von Liegenschaften

8a. Abschnitt Schulcluster

§ 51a	Pflichtschulcluster
§ 51b	Errichtung und Auflassung von Pflichtschulclustern
§ 51c	Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen

9. Abschnitt Widmung für Schulzwecke

§ 52	Verwendung für Schulzwecke
§ 53	Wirkung eines Verwendungsbescheides
§ 54	Wirkung der Widmung
§ 55	Aufhebung der Widmung

10. Abschnitt Schulsprengel

- § 56 Arten
- § 57 Festsetzung
- § 58 Kundmachung von Schulsprengeln
- § 59 Sprengelangehörigkeit

11. Abschnitt Kosten

- § 60 Kostenträger
- § 60a Kostentragung im Falle des Bestehens eines Schulclusters
- § 61 Schulerhaltungsbeiträge für Volksschulen und Sonderschulen
- § 62 Schulerhaltungsbeiträge für Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen
- § 63 Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen
- § 64 Schulerhalter in verschiedenen Bundesländern
- § 65 Umlagen
- § 66 Verfahren
- § 66a Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen
- § 67 Beiträge des Landes
- § 68 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

12. Abschnitt Schulbaufonds (entfällt)

- § 69 (entfällt)
- § 70 (entfällt)
- § 71 (entfällt)

13. Abschnitt Schülerheime

- § 72 Heimerhalter
- § 73 Errichtung, Erhaltung und Auflassung

14. Abschnitt Schulzeit

- § 74 Schuljahr für allgemeinbildende Pflichtschulen
- § 75 (entfällt)
- § 76 (entfällt)
- § 77 (entfällt)
- § 78 (entfällt)
- § 79 (entfällt)
- § 80 Schuljahr für Berufsschulen
- § 81 (entfällt)
- § 82 Schulversuche zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen
- § 83 Gemeinsame Bestimmungen
- § 84 Verordnungen über Schulzeiten

14a. Abschnitt Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht

- § 84a Kärntner Medienzentrum, Außenstellen
- § 84b Personalaufwand der Außenstellen
- § 84c Sachaufwand
- § 84d Verwendung der Mittel
- § 84e Informationspflichten
- § 84f Sonstige Betreuung durch das Kärntner Medienzentrum

15. Abschnitt Schulorganisation und Aufsichtsbehörden

- § 85 Bewilligung der Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung
- § 85a Bewilligung ganztägiger Schulformen
- § 86 Festsetzung der Organisationsformen
- § 86a (entfällt)

§ 87	Anordnung der Auflassung
§ 88	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen
§ 89	Aufsichtsbehörden
§ 90	Verfahrensvorschriften
§ 91	Eigener Wirkungsbereich
§ 92	Aufsicht über Schülerheime
§ 93	Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes
§ 94	Teilrechtsfähigkeit und Schulkonten
§ 95	Übergangsrecht betreffend das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„a) Der Eintrag „§ 84 Verordnungen über Schulzeiten“ wird durch den Eintrag „§ 84 Kundmachung von Verordnungen über Schulzeiten“ ersetzt.

b) Der Eintrag „§ 93 Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes“ entfällt.“

3. In § 1 Abs. 1 entfällt der Eintrag „Hauptschulen,“.

4. In § 1 Abs. 4 erster Satz entfällt der Eintrag „, Heizer“.

5. In § 1 Abs. 4 erster Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Rahmen der Schulerhaltung kann ferner Hilfspersonal, das für die administrative Unterstützung der Schulleitung erforderlich ist, beigestellt werden.“

6. In § 1 Abs. 4 vorletzter Satz wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

7. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Schulclustern umfasst die Schulerhaltung auch die Beistellung des für die administrative Unterstützung des Schulclusterleiters erforderlichen Verwaltungspersonals, soweit es sich dabei nicht um Lehrer handelt und soweit der Personalbedarf nicht durch die Beistellung nach § 51a Abs. 7 gedeckt ist; die Beistellung obliegt dem Schulerhalter jener Schule, an der die Leitung eines Schulclusters eingerichtet ist.“

8. In § 1 Abs. 6 entfällt der Eintrag „Hauptschulen,“.

9. In § 1 Abs. 7 erster Satz entfällt der Eintrag „Hauptschule,“.

10. In § 1 Abs. 7 letzter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

11. Nach § 1 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Unter Bildungsdirektion im Sinne dieses Gesetzes ist die Bildungsdirektion für Kärnten zu verstehen.“

12. § 1 Abs. 9 lautet:

„(9) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2017;
6. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;

7. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 117/2016;
 8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014.“

13. Dem § 1 Abs. 9 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017.“

14. § 1 Abs. 10 lautet:

„(10) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesverfassungsgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2017.“

15. § 1 Abs. 11 lautet:

„(11) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung), BGBl. II Nr. 374/2017.“

16. In § 1a Abs. 2a erster und zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

17. In § 1a Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

18. In § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit. a entfällt jeweils die Wortfolge „Hauptschulen und“.

19. In § 4 Abs. 2 lit. d entfällt die Wortfolge „Hauptschulen (Hauptschulklassen) und“.

20. § 4a entfällt.

21. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

**„§ 4c
 Klassenschülerzahl**

Die Festlegung der Zahl der Schüler einer Klasse durch den Schulleiter richtet sich nach §§ 14, 21h, 27, 33, 43 und 51 Schulorganisationsgesetz.“

22. In § 12 Abs. 3b wird die Wortfolge „in Abs. 3c“ durch die Wortfolge „in den Abs. 3c und 3d“ ersetzt.

23. § 12 Abs. 3c lautet:

„(3c) Bei zu geringer Schülerzahl sind die Schüler mehrerer Schulstufen einer Volksschule in einer Klasse zusammenzufassen. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere Schulstufen zu umfassen hat.“

24. § 12 Abs. 3d lautet:

„(3d) Im Falle eines gemeinsamen Angebotes von Schulstufen in der Grundschule (§ 13 Abs. 2 lit. b) können die Schüler mehrerer Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.“

25. § 13 Abs. 2c lautet:

„(2c) Das Schulforum hat seine Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß Abs. 2 und die Festlegung, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden, unverzüglich der Bildungsdirektion bekannt zu geben. Das Schulforum hat vor seiner Entscheidung den gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Die Entscheidung des Schulforums bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bildungsdirektion. Die Bildungsdirektion hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Entscheidung den Erfordernissen der Pädagogik und der Sicherheit der Schüler genügt, die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden sowie die erforderlichen räumlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.“

26. In § 13 Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

27. §§ 14, 15, 17 und 17a entfallen.

28. Die Abschnittsüberschrift des 4. Abschnitts „Hauptschulen und Neue Mittelschulen“ wird durch die Abschnittsüberschrift „Neue Mittelschulen“ ersetzt.

29. § 18 lautet:

**„§ 18
Errichtung und Weiterbestand**

- (1) Neue Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass
- a) in ihrem Umkreis mindestens 240 Kinder, die für den Besuch der Neuen Mittelschule in Betracht kommen, wohnen und
 - b) der Schulweg dieser unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und in nicht mehr als eineinhalb Stunden zurückgelegt werden kann.

(2) Neue Mittelschulen dürfen, soweit § 48 und § 87 nicht anderes bestimmen, an Orten weiterbestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn anderes im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die sekundarschulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 90 sekundarschulpflichtige Kinder wohnen.

- (3) § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.“

30. § 19 lautet:

**„§ 19
Aufbau**

(1) Die Neue Mittelschule umfasst jeweils vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe). Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

- (2) Die Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen.

(3) entfällt.

(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf dürfen zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

- (5) Neue Mittelschulen dürfen als ganztägige Schulen geführt werden.“

31. § 19a lautet:

**„§ 19a
Organisationsformen**

Neue Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen (§ 18) zu führen

- a) als selbständige Neue Mittelschule,
- b) als eine Klasse einer Neuen Mittelschule, die jeweils einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen ist, oder
- c) als Expositurklassen an einer selbständigen Neuen Mittelschule.“

32. § 20 lautet:

**„§ 20
Sonderformen**

Als organisatorische Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.“

33. §§ 21 und 22 entfallen.

34. In § 23 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Hauptschule und“.

35. § 23 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

36. In § 23 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „jede Hauptschule und für“.

37. §§ 24 und 24a entfallen.

38. In § 26 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der Hauptschule und“.
39. In § 27 Abs. 1 und Abs. 1a entfällt jeweils die Wortfolge „einer Hauptschule,“.
40. In § 27 Abs. 4 erster Satz entfällt der Eintrag „Hauptschulen,“.
41. In § 27 Abs. 4 zweiter Satz entfallen nach dem Wort „Volksschulen“ der Beistrich und das Wort „Hauptschulen“.
42. In § 27 Abs. 5 entfallen das Wort „Hauptschule“ samt vor- und nachgestelltem Anführungszeichen sowie der darauf folgende Beistrich.
43. In § 27 Abs. 6 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Hauptschule,“.
44. §§ 28, 29, 31 und 31a entfallen.
45. In § 32 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.
46. In § 34 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.
47. §§ 35, 36, 38 und 38a entfallen.
48. In § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu Fuß oder in Verbindung mit einem öffentlichen Massenbeförderungsmittel“ durch die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse“ ersetzt.
49. §§ 42, 43, 45 und 45a entfallen.
50. In § 46a Abs. 1 entfällt der Eintrag „Haupt-“.
51. In § 46a Abs. 6 erster Satz entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.
52. In § 46a Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.
53. § 46a Abs. 7 lautet:
- „(7) Die Führung einer ganztägigen Schulform darf mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Bildungsdirektion (§ 85a) folgt. Die Führung einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf dann mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Bildungsdirektion (§ 85a) folgt, wenn die Genehmigung während des ersten Semesters erteilt wird. Fallen die Voraussetzungen zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform nachträglich weg, so hat der in Betracht kommende Schulerhalter die Genehmigung der Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform bei der Bildungsdirektion zu beantragen. Die Führung einer ganztägigen Schulform endet mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Bildungsdirektion (§ 85a) folgt.“
54. In § 47 erster Satz entfällt die Wortfolge „Hauptschulen und“.
55. In § 49 Abs. 3 zweiter Satz entfällt der Eintrag „Hauptschulen,“.
56. In § 49 Abs. 5 erster Satz entfallen nach dem Eintrag „Volks-“ der Beistrich und der Eintrag „Haupt-“.
57. § 50 Abs. 1 erster Satz lautet:
- „Die Bildungsdirektion hat nach Anhörung der Landesregierung in Durchführung des § 49 Vorschriften über Schulbauten zu erlassen.“

58. Nach § 51 wird folgender 8a. Abschnitt eingefügt:

**„8a. Abschnitt
Schulcluster**

§ 51a

Schulcluster mit allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen (Pflichtschulcluster)

(1) Öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen können auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden (Pflichtschulcluster). Diese Schulcluster sind als „Pflichtschulcluster“ mit einem auf die Region sowie allenfalls mit einem auf die inhaltlichen Ausrichtungen hinweisenden Zusatz zu bezeichnen. Zuständig für die Bildung von Pflichtschulclustern ist die Bildungsdirektion.

(2) Die Bildung von Pflichtschulclustern gemäß Abs. 3 und 4 darf höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten umfassen und hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2.500 Schülern besucht werden. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Pflichtschulclustern mit weniger als 200 Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Landeslehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(3) Die Bildung von Pflichtschulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schüler umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat und,
4. im Fall von in Betracht kommenden berufsbildenden Pflichtschulen die Schulkonferenzen jeder dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die Schulerhalter jeder dieser Schulen der Schulclusterbildung zustimmen.

(4) Die Bildung von Pflichtschulclustern kann unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Für jeden Pflichtschulcluster ist ein Leiter zu bestellen.

(6) Der Leiter des Pflichtschulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Pflichtschulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs. 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten. Die im Cluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden werden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet. Für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster sind die für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätze einzuhalten.

(7) Der Leiter des Pflichtschulclusters hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weiters Bereichsleiter zu bestellen.

§ 51b**Errichtung und Auflassung von Pflichtschulclustern**

(1) Ein Pflichtschulcluster wird, wenn die Voraussetzungen des § 51a gegeben sind, durch Verordnung der Bildungsdirektion nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter der betroffenen Schulen errichtet. In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen,

1. welche Schulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
2. die Bezeichnung des Schulclusters,
3. an welcher Schule die Clusterleitung eingerichtet wird und
4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.

(2) Pflichtschulcluster sind von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung nicht mehr vorliegen und die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist. Die Auflassung eines Pflichtschulclusters erfolgt durch Verordnung der Bildungsdirektion. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. In dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung des Pflichtschulclusters wirksam wird, festzulegen.

(3) Wird eine Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster angehört, aufgelassen und liegen hinsichtlich der verbleibenden Pflichtschulen des Pflichtschulclusters die Voraussetzungen der Errichtung weiterhin vor, so hat die Bildungsdirektion mit Verordnung das Ausscheiden der betroffenen Pflichtschule aus dem Pflichtschulcluster und den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird, festzustellen sowie die erforderlichen Anpassungen bei den Festlegungen gemäß Abs. 2 vorzunehmen. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. Ebenso hat die Bildungsdirektion vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen der Errichtung nicht mehr gegeben sind, der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aber aus organisatorischer und pädagogischer Sicht zweckmäßig ist.

§ 51c**Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen**

(1) Öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden, mit der Maßgabe, dass

1. die Schulerhalter zustimmen,
2. für jeden solchen Schulcluster ein Leiter des Schulclusters zu bestellen ist,
3. der Leiter des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
4. die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes richten.

(2) Die Bildung solcher Schulcluster erfolgt nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.“

59. § 52 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn – unbeschadet der baurechtlichen Bestimmungen – der Bauplan für die Herstellung oder bauliche Änderung von der Bildungsdirektion bewilligt worden ist.

(2) Kommt eine Bewilligung eines Bauplanes nach Abs. 1 nicht in Betracht, so bedarf die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke einer Bewilligung der Bildungsdirektion.“

60. In § 52 Abs. 5 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

61. In § 54 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

62. § 54 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

63. In § 55 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

64. In § 56 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Sonderschulen, für Neue Mittelschulen und für Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Sonderschulen und für Neue Mittelschulen“ ersetzt.

65. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schulsprengel sind mit Verordnung der Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung festzusetzen.“

66. In § 57 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Hauptschulen und“.

67. In § 57 Abs. 5a erster Satz entfällt die Wortfolge „Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie für“.

68. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz.“

69. In § 59 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „in eine Hauptschule (Hauptschulklasse) oder“.

70. In § 59 Abs. 2a erster Satz wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

71. In § 59 Abs. 3a lit. a entfällt die Wortfolge „eine sprengelfremde Hauptschule (Hauptschulklasse) oder“.

72. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und Schulcluster aufzukommen.“

73. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

**„§ 60a
Kostentragung im Falle des Bestehens eines Schulclusters**

Entstehen einem Schulerhalter durch die Bildung eines Schulclusters Mehrkosten, so hat er gegenüber den Schulerhaltern der übrigen im Cluster verbundenen Schulen einen Anspruch auf Beiträge zu den Mehrkosten. Über die Tragung des Mehraufwandes können der anspruchsberechtigte Schulerhalter und die beitragspflichtigen Schulerhalter schriftliche Verträge abschließen. Wird ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen, so errechnet sich die Höhe der Beiträge durch die Vervielfachung der Zahl der Schüler, die am 15. Oktober des Rechnungsjahres (Stichtag) eine Schule des beitragspflichtigen Schulerhalters besucht haben, mit der Kopfquote. Die Kopfquote ist durch Teilung des Aufwandes im Rechnungsjahr durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die im Schulcluster verbundenen Schulen besucht haben, zu ermitteln.“

74. Die Paragraphenüberschrift zu § 62 lautet:

**„§ 62
Schulerhaltungsbeiträge für Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen“**

75. In § 62 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

76. In § 66a Abs. 1 entfällt das Zitat „gemäß § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,“.

77. § 74 Abs. 6 lautet:

„(6) Abweichend von Abs. 4 lit. d kann die Bildungsdirektion durch Verordnung aus fremdenverkehrspolitischen Gründen den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, wenn verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“

78. § 74 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bildungsdirektion kann in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 als schulfrei erklärten Tagen

zwei weitere Tage mit Verordnung für schulfrei erklären. Sind in einem Gebäude mehrere Schulen untergebracht, ist nach Tunlichkeit eine gleichartige Entscheidung für diese Schulen zu treffen.“

79. § 74 Abs. 7a entfällt.

80. § 74 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann von der Bildungsdirektion die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden, wobei gleichzeitig bestimmt werden kann, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Das Einbringen der entfallenen Schultage kann durch Verringern der im Sinne der Abs. 2 und 4 lit. b bis f schulfrei erklärten Tage geschehen. Entfallen mehr als sechs Schultage, so ist das Einbringen anzuordnen. Die Hauptferien dürfen jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden; der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche müssen jedenfalls schulfrei bleiben.“

81. §§ 75, 78 und 79 entfallen.

82. In § 80 Abs. 2 und 4a wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

83. § 80 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bildungsdirektion kann für Berufsschulen oder Organisationsformen von Berufsschulen nach deren Anhörung in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 als schulfrei erklärten Tagen zwei weitere Tage mit Verordnung für schulfrei erklären.“

84. In § 80 Abs. 7 wird die Wortfolge „aus Anlaß von Ferien“ durch die Wortfolge „aus Anlass von Ferien oder aus sonstigen organisatorischen Gründen“ ersetzt.

85. In § 80 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

86. § 81 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

87. § 82 lautet:

„§ 82

Schulversuche zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen

Zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen können Schulversuche durchgeführt werden, bei denen von den Bestimmungen dieses Abschnittes abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen in Kärnten nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.“

88. § 84 lautet:

„§ 84

Kundmachung von Verordnungen über Schulzeiten

Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz. Auf Kundmachungen von Verordnungen über Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schulen überdies in geeigneter Weise hinzuweisen.“

89. Die Abschnittsüberschrift des 15. Abschnitts „Aufsicht und Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes“ wird durch die Abschnittsüberschrift „Schulorganisation und Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

90. In § 85 Abs. 1 und 1a wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

91. In § 85a erster Satz entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“ und wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

92. § 86 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bildungsdirektion hat – mit Ausnahme der Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß § 13 Abs. 2 – die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen festzusetzen.

(2) Vor Festsetzung der Organisationsformen der allgemeinbildenden Pflichtschulen und vor Festlegung der Geschlechtertrennung in allen öffentlichen Pflichtschulen sind die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 13 Abs. 1 und 3, des § 19a, des § 27 Abs. 1 letzter Satz und des § 34 Abs. 1 ist überdies das Schulforum zu hören.“

93. § 86 Abs. 3 bis 7 entfällt.

94. § 86a entfällt.

95. In § 87 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

96. § 87 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

97. § 89 lautet:

„§ 89 Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörde hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 genannten Schulerhalter ist die Landesregierung.“

98. In § 90 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

99. § 93 entfällt.

100. Die Abschnittsbezeichnung samt Abschnittsüberschrift „16. Abschnitt Sonderbestimmungen zur Durchführung von Schulversuchen und Modellversuchen“ entfällt.

101. § 94 lautet:

„§ 94 Teilrechtsfähigkeit und Schulkonten

(1) Den vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfassten Schulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter,
2. finanzielle Beiträge Dritter, mit denen der Aufwand für die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens zu bedecken ist sowie
3. sonstige schulbezogene Zahlungen

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch den Leiter vertreten. Die Zuwendungen gemäß Z 1 dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden. Die Beiträge und Zahlungen gemäß Z 2 und 3 sind zweckgebunden zu verwenden. Bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen gemäß Z 2 und 3 kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation der jeweiligen Schulveranstaltung, sonstigen Aktivität bzw. Maßnahme des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel gemäß Abs. 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Schulleiter ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem Schulerhalter jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule lautenden Konto offenzulegen.“

102. § 95 lautet:

„§ 95 Übergangsrecht betreffend das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt in §§ 51a bis 51c, § 74 Abs. 7 und 8, § 80 Abs. 6 und § 85a die Landesregierung an die Stelle der Bildungsdirektion.“

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2018 in Kraft, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit 1. Jänner 2018 tritt rückwirkend in Kraft: Artikel I Z 84.

(3) Mit 1. Jänner 2019 treten in Kraft: Artikel I Z 6, 10, 11, 13, 16, 17, 25, 52, 53, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 68, 70, 77, 82, 85, 88, 90, 92, 95, 97, 98 und 99.